

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1965	Nummer 87
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7901	7. 7. 1965	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über die jährliche Wirtschaftsplanung in den staatlichen Forstämtern des Landes Nordrhein-Westfalen (WiPla 65)	900

I.**7901****Vorschrift über die jährliche Wirtschaftsplanung
in den staatlichen Forstämtern
des Landes Nordrhein-Westfalen
(WiPla 65)****RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 7. 7. 1965 — IV A 1 — 14—60**

- 0. **Inhalt**
- 1. **Allgemeines**
 - 1.1 Das Aufstellen von Wirtschaftsplänen
 - 1.2 Nachtragspläne und Abweichungen von den Plänen
 - 1.3 Nachweis des Planvollzuges
- 2. **Die einzelnen Pläne**
 - 2.01 Werben von Holz
 - 2.02 Rücken von Holz
 - 2.03 Forstkulturen
 - 2.04 Grenzsicherung und Betriebsregelung
 - 2.05 Waldschutz
 - 2.06 Entwässerung und Wasserbau
 - 2.07 Wegebau
 - 2.08 Bestandespflege und Düngung
 - 2.09 Einsatz von Nutzkraftfahrzeugen
 - 2.10 Sonstige Betriebsmaßnahmen
- 3. **Schlußbestimmungen**
 - 3.1 Inkrafttreten
 - 3.2 Außerkrafttreten

1. Allgemeines**1.1 Das Aufstellen von Wirtschaftsplänen****1.11 Über folgende Wirtschaftsmaßnahmen sind für jedes Forstwirtschaftsjahr Pläne aufzustellen:**

Werben von Holz
Rücken von Holz
Forstkulturen
Grenzsicherung und Betriebsregelung
Waldschutz
Entwässerung und Wasserbau
Wegebau
Bestandespflege und Düngung
Einsatz von Nutzkraftfahrzeugen
Sonstige Betriebsmaßnahmen.

Für die Kosten der Sozialleistungen ist kein Plan aufzustellen. Dem Nachweis der Ausgabe dient in diesem Falle die Haushaltsüberwachungsliste, in der folgende Abschnitte (Spalten) zu bilden sind:

- 1) Kinderzuschläge und Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz
- 2) Urlaubslohn
- 3) Lohnfortzahlung infolge schlechten Wetters
- 4) Sonstige Lohnfortzahlungen
- 5) Krankengeldzuschüsse
- 6) Arbeitgeberanteile an den Versicherungen (Soz. Vers. u. VBL)
- 7) Zuschüsse für witterungsbedingte Arbeitsunterbrechungen
- 8) Zuwendungen zum 15. 12. j.d. Jahres
- 9) Verschiedene Sozialleistungen (Sterbegelder, Betriebsveranstaltungen, Verbandszeug, Auswärtsschädigungen, Treuegelder, ärztl. Untersuchungen, Steuern f. VBL-Beiträge, Beihilfe u. Unterstützungen, Verpflegungszuschüsse)
- 10) Wegegelder
- 11) Haumeisterzulagen
- 12) Erziehungsbeihilfen
- 13) Fw- und Fn-Auslagen.

1.12 Das Aufstellen der Pläne ist eine der wichtigsten Aufgaben des Forstamtsleiters.

Er ist insbesondere dafür verantwortlich, daß die Pläne nach Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit aufgestellt werden, daß sie sich im Rahmen der langfristigen Planung des Forsteinrichtungswerkes bewegen, daß ihnen eine sorgfältige Kostenberechnung zugrunde liegt und daß sie im Hinblick auf Haushaltsmittel, Arbeitskräfte, Marktlage usw. durchführbar sind.

Er hat ferner die technische, organisatorische und zeitliche Abwicklung der geplanten Maßnahmen sowie die termingerechte Bereitstellung von Arbeitskräften, Material, Maschinen usw. vorausschauend zu bedenken und die Pläne in diesem Sinne aufeinander abzustimmen.

1.13 Die Forstbetriebsbeamten reichen für ihren Bezirk dem Forstamt zu einem vom Forstamtsleiter zu bestimmenden Termin Vorschläge für die Pläne des nächsten Forstwirtschaftsjahres ein. Die Vorschläge sind, soweit erforderlich, vom Forstamtsleiter mit den Betriebsbeamten örtlich zu besprechen.

Das Forstamt kann bei einzelnen Plänen auf Vorschläge der Betriebsbeamten verzichten.

1.14 Die Pläne sind auf den Vordrucken WP 1 (Titel- und Einlagebogen zum Hauungsplan), WP 2 (Titelbogen und Einlageblätter zu den übrigen Wirtschaftsplänen) in der Regel mit Durchschriften aufzustellen. Die Durchschriften sind vorgesehen:

als Arbeitsunterlage für den Regierungspräsidenten (vgl. Ziff. 1.18)

u. als Planauszüge für den Betriebsbeamten (vgl. Ziff. 1.19).

Die Urschriften der Pläne sind rechnerisch festzustellen und vom Forstamtsleiter zu unterschreiben.

1.15 Die Pläne sind wie folgt zu gliedern:

Abschnitte und Unterabschnitte nach den Bestimmungen der Gliederungs-Nr. 2 dieser Vorschrift, innerhalb der Abschnitte und Unterabschnitte nach Betriebsbezirken, innerhalb der Betriebsbezirke nach Arbeitsvorhaben (Positionen).

Zusammenfassungen sind nur dann zulässig, wenn sie unter der Gliederungs-Nr. 2 dieser Vorschrift ausdrücklich erwähnt werden.

Die Betriebsbezirke sind im allgemeinen in der im Forsteinrichtungswerk festgelegten Reihenfolge aufzuführen. Innerhalb der Betriebsbezirke sind die Abteilungen und die Unterabteilungen nach der Nummern- bzw. Buchstabenfolge zu ordnen.

Bei allen Planpositionen, die den Kauf von Maschinen und Gerät zum Inhalt haben, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Maschinen und Geräte, die im Einzelfall mehr als 200,— DM kosten, müssen unter Angabe des Einzelpreises veranschlagt werden.
- b) Bei den übrigen Geräten genügt die Zusammenfassung mit dem Vermerk: „Kauf verschiedener Geräte“.

Die Pläne sind abschnitts- und unterabschnittsweise — beim Plan über Werben von Holz auch betriebsbezirksweise — aufzurechnen. Am Schluß jedes Planes sind in einer Zusammenstellung die Gesamtsummen herzuleiten.

1.16 Das Forstamt legt die Pläne spätestens zum 1. Juli jeden Jahres dem Regierungspräsidenten mit je einer Durchschrift vor.**1.17 Abweichungen vom Forsteinrichtungswerk sind in den Plänen durch roten Strich unter der Positions-Nummer zu kennzeichnen und in einem Begleitbericht, der Bestandteil des Planes wird, zu begründen.**

Sollten die Abweichungen von so grundsätzlicher Bedeutung sein, daß dadurch die Gesamtkonzeption des Forsteinrichtungswerkes durchbrochen wird, hat der Regierungspräsident die Entscheidung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten herbeizuführen.

1.18 Die Pläne werden vom Regierungspräsidenten geprüft und, soweit erforderlich, mit dem Forstamtsleiter örtlich besprochen. Nach Genehmigung werden die Urschriften vor Beginn des Forstwirtschaftsjahres dem Forstamt zur Ausführung im Rahmen der Haushaltsmittel zurückgesandt.

Die Durchschriften verbleiben beim Regierungspräsidenten.

1.19 Das Forstamt übersendet — gegebenenfalls nach entsprechender Berichtigung — den Betriebsbeamten Planauszüge (vgl. Ziff. 1.14) für ihren Bezirk.**1.2 Nachtragspläne und Abweichungen von den Plänen****1.21 Die Pläne sind bindende Grundlage der Wirtschaftsführung; sie entheben den Forstamtsleiter aber nicht der Verpflichtung, die Wirtschaftlichkeit aller Maßnahmen laufend zu überwachen und, falls erforderlich, von den Plänen abweichende Entscheidungen unter Beachtung der Ziffern 1.22 bis 1.24 zu treffen.****1.22 Über Maßnahmen, die nach dem Aufstellen der Pläne aus unvorhergesehenen Gründen unbedingt notwendig werden, sind Nachtragspläne aufzustellen. Bei der Vorlage dieser Pläne ist dem Regierungspräsidenten zu berichten, ob und inwieweit wegen dieser Vorhaben bereits genehmigte Wirtschaftsmaßnahmen geändert oder zurückgestellt werden sollen.****1.23 Sachliche Abweichungen**

1.231 Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist erforderlich, wenn bei der Ausführung der Pläne durch unvorhergesehene Umstände **wesentliche sachliche Änderungen** — dies sind z. B. Änderungen der Baumartenwahl, des Pflanzverbandes, der Wegebreite oder des technischen Verfahrens — notwendig werden, oder der im Hauungsplan vorgesehene Gesamterdbeholungs-schlag des Forstamtes um mehr als 10% überschritten werden soll.

1.232 Die Genehmigung wird entweder durch schriftliche Verfügung, die den Plänen beizufügen ist, oder durch eine Randbemerkung des Regierungspräsidenten in den Plänen erteilt. Die Genehmigung kann in begründeten Ausnahmefällen — insbesondere zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile — nachträglich beantragt werden.

1.233 Die Genehmigung des Regierungspräsidenten ist nicht erforderlich, wenn die sachlichen Abweichungen ihrem Umfang oder ihrer Art nach unwesentlich sind, die unvermeidbare Folge eines unvorhergesehenen Arbeitsschwernisses sind oder darauf zurückzuführen sind, daß der Umfang der Maßnahme beim Aufstellen des Planes nur bedingt vorausgesehen ist (z. B. Freischneiden, Schädlings- und Waldbrandbekämpfung).

1.24 Finanzielle Abweichungen

Finanzielle Abweichungen, die sich aus den sachlichen Abweichungen ergeben oder durch Lohn- und Preissteigerungen bedingt sind, bedürfen der Genehmigung nicht, solange sie sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewegen.

1.3 Nachweis des Planvollzuges

1.31 Grundlage für den Nachweis des Planvollzuges ist der „Planausführungsnachweis“. Aufstellung und Führung dieses Vordruckes richten sich nach den Bestimmungen der Ziff. 8 der Verlohnungsvorschrift (SMBL. NW. 631).

1.32 Die Übernahme der Abschlußergebnisse der Planausführungsnachweise in die Pläne und die Art der Zusammenstellung in den Plänen richten sich nach den Bestimmungen der Ziff. 3 der Vorschrift über den Nachweis der Wirtschaftsführung (SMBL. NW. 7901).

1.33 Der Vollzug des Hauungsplanes ist im Holzeinnahmebuch nach den Bestimmungen der Ziff. 2.5 der Holzverbuchungsvorschrift (SMBL. NW. 631) darzustellen.

1.34 Ist ein in den Plänen vorgesehenes Arbeitsvorhaben nicht ausgeführt, hat der Forstamtsleiter auf der rechten Seite des Vordruckes WP 2 bzw. im Holzeinnahmebuch eine ausreichende Begründung zu geben.

2. Die einzelnen Pläne

2.01 Werben von Holz

Es sind folgende Abschnitte zu bilden:

I. Endnutzung

II. Vornutzung

Jeder Abschnitt ist nach Betriebsbezirken zu gliedern und aufzurechnen. In jedem Abschnitt ist für jeden Betriebsbezirk eine Position für zufällige Nutzungen (Sammeltrieb) auszuwerfen.

2.02 Rücken von Holz

Der Rückeplan enthält nur die Arbeiten, die durch Unternehmer ausgeführt werden, nicht aber das Rücken durch die Waldarbeiter nach dem Hauerlohntarif und nicht das Rücken mit landeseigenen Kraftfahrzeugen.

Im Rückeplan ist für jeden Betriebsbezirk mindestens eine Position einzurichten, bei der die zu rückende Holzmenge, getrennt nach Stämmen, Stangen und Schichtholz, zu veranschlagen ist.

2.03 Forstkulturen

Es sind folgende Abschnitte zu bilden:

I. Erstmalige Kulturen, getrennt nach

a) Flächenräumung

b) Saat einschl. Bodenvorbereitung

c) Pflanzung einschl. Bodenvorbereitung

d) Erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen

e) Unterbau.

II. Wiederholungen und Nachbesserungen, getrennt nach

a) Saat

b) Pflanzung.

III. Maßnahmen zur Erzielung von Naturverjüngung

IV. Samen und Pflanzen, getrennt nach

a) Anlage und Unterhaltung von Kämpen

b) Beschaffung von Samen und Pflanzen.

V. Kultur- und Jungwuchspflege, getrennt nach

a) Chemische Unkrautbekämpfung

b) Mechanische Unkrautbekämpfung

c) Sonstige Pflegemaßnahmen.

VI. Beschaffung und Instandhaltung von Kulturgeräten.

2.031 Zu Abschnitt I „Erstmalige Kulturen“

Die Beschreibung der geplanten Arbeiten muß mindestens enthalten:

Bei Unterabschnitt a) „Flächenräumung“:

Art des Verfahrens, bei chemischen Verfahren zusätzlich Art und Menge des Mittels.

(Gleichartige Maßnahmen können je Betriebsbezirk unter Angabe der einzelnen Flächen bei einer Position zusammengefaßt werden.)

Bei Unterabschnitt b) „Saat einschl. Bodenvorbereitung“:

Angaben zur Kulturfläche (z. B. Abtriebsjahr und Baumart des Vorbestandes, Baumart und Schlußgrad des Schirmes), Art der Bodenvorbereitung, Arbeitsschwernisse, Baumart, Saatverfahren und Samenmenge. Ggf. Hinweis, unter welcher Position ergänzende Arbeiten geplant sind (z. B. Gatterung, Düngung).

Bei Unterabschnitt c) „Pflanzung einschl. Bodenvorbereitung“:

Die Angaben wie zu Unterabschnitt b) (außer Saatverfahren und Samenmenge).

Außerdem: Pflanzenzahl, Pflanzensorte (ggf. mit dem Zusatz: „Selbstwerbung aus Abt. . .“), Pflanzverband, Pflanzverfahren und ggf. Angaben über Maßnahmen, die in einem Arbeitsvorgang mit den Kulturmaßnahmen durchgeführt werden, z. B. gleichzeitige Pflanzlöchjüngung und Schutztauchung. (Material- und Sachleistungen sind in den Plänen „Bestandespflege und Düngung“ und „Waldschutz“ zu veranschlagen.)

Zusätzlich bei Mischkulturen: Mischungsart.

Bei Unterabschnitt d) „Erstmaliges Auspflanzen von Naturverjüngungen“:

Die Angaben wie zu Unterabschnitt c).

Außerdem: Gesamtfläche, Baumart und Alter der auszupflanzenden Naturverjüngung.

(In der Spalte „ha“ ist nur die über den üblichen Pflanzverband errechnete, reduzierte Fläche einzusetzen.)

Bei Unterabschnitt e) „Unterbau“:

Die Angaben wie zu Unterabschnitt c).

Außerdem: Zweck der Maßnahme sowie Baumart und Alter des zu unterbauenden Bestandes.

2.032 Zu Abschnitt II „Wiederholungen und Nachbesserungen“

Bei den Wiederholungen sind grundsätzlich Einzelpositionen auszuwerfen.

Die Beschreibung der geplanten Arbeiten muß mindestens enthalten:

Die Angaben wie zu den Unterabschnitten b) und c) des Abschnittes „Ersamliche Kulturen“.

Außerdem: Gesamtfläche, Baumart und Begründungsjahr der zu wiederholenden Kultur.

Bei den Nachbesserungen ist für jeden Betriebsbezirk nur eine Position auszuwerfen.

Für jede nachzubessernde Fläche ist anzugeben:

Gesamtfläche, Baumart, Begründungsjahr und Pflanzverband der nachzubessernden Kultur, ferner Baumart, Pflanzenzahl, Pflanzensorte, Pflanzverband, Pflanzverfahren und ggf. Angaben über Maßnahmen, die in einem Arbeitsvorgang mit der Nachbesserung durchgeführt werden (vgl. Ziff. 2.031 zu Unterabschnitt c). Ggf. Hinweis, unter welcher Position ergänzende Arbeiten geplant sind (z. B. Gatterung, Düngung).

(In der Spalte „ha“ ist nur die reduzierte Fläche einzusetzen.)

2.033 Zu Abschnitt III „Maßnahmen zur Erzielung von Naturverjüngung“

Die Beschreibung der geplanten Arbeiten muß mindestens enthalten:

Baumart und Alter des Bestandes, die Maßnahme und das Verfahren, bei chemischer Unkrautbekämpfung als Vorausbehandlung zusätzlich Menge und Art des Mittels.

Ggf. Hinweis, unter welcher Position ergänzende Arbeiten geplant sind (z. B. Gatterung, Düngung).

Gleichartige Maßnahmen können je Betriebsbezirk unter Angabe der einzelnen Flächen bei einer Position zusammengefaßt werden.

2.034 Zu Abschnitt IV „Samen und Pflanzen“

Zu Unterabschnitt a) „Anlage und Unterhaltung von Kämpfen“:

Jeder Kampf ist unter einer besonderen Position aufzuführen. Die geplanten Arbeiten sind kurz aber eindeutig zu beschreiben. Zu den in diesem Unterabschnitt zu planenden Arbeiten zählen auch die Anlage und Unterhaltung von Kampfeinfriedigungen, Kampfhütten und sonstigen Einrichtungen, die Beschaffung und Instandhaltung von Kampfgeräten, Maßnahmen gegen Schädlinge und Unkräuter, das Düngen sowie das Ausheben der Pflanzen. Die Beschaffung von Samen und Pflanzen für die Kämpfe ist dagegen bei dem Unterabschnitt b) dieses Abschnittes zu veranschlagen.

Zu Unterabschnitt b) „Beschaffung von Samen und Pflanzen“:

Für das Forstamt sind drei Positionen auszuwerfen:

1. Ankauf

Dabei sind die Kosten für die einzelnen Baumarten, Pflanzensorten und Samen getrennt anzugeben.

2. Werben

3. Transport und Einschlagen

Hier sind sämtliche Transportkosten bis zur Verwendungsstelle für eingekauftes, selbstgeworbenes oder dem Kampf entnommenes Saat- und Pflanzgut zu veranschlagen.

2.035 Zu Abschnitt V „Kultur- und Jungwuchspflege“

Zu den Unterabschnitten a) „Chemische Unkrautbekämpfung“ und b) „Mechanische Unkrautbekämpfung“:

Hierzu zählt auch die Bekämpfung verdämmender Hölzer.

Nicht auszubringen ist hier die Unkrautbekämpfung als Vorausbehandlung zur Erzielung von Naturverjüngung (vgl. Ziff. 2.033).

Aufzuführen sind: Das Verfahren und bei Unterabschnitt a) zusätzlich Art und Menge des Bekämpfungsmittels.

Gleichartige Maßnahmen können je Betriebsbezirk unter Angabe der einzelnen Flächen bei einer Position zusammengefaßt werden.

Zu Unterabschnitt c) „Sonstige Pflegemaßnahmen“:

Hierzu zählen z. B. das Hacken, der Pflegeschnitt, das Verdünnen und die Mischwuchsregelung. Aufzuführen sind die Maßnahme und das Verfahren.

Gleichartige Maßnahmen können je Betriebsbezirk unter Angabe der einzelnen Flächen bei einer Position zusammengefaßt werden.

2.036 Zu Abschnitt VI „Beschaffung und Instandhaltung von Kulturgeräten“

Dieser Abschnitt enthält für das Forstamt zwei Positionen:

1. Beschaffung,

2. Instandhaltung.

2.04 Grenzsicherung und Betriebsregelung

Es sind folgende Abschnitte zu bilden:

I. Vermessung, Karten und Katasterunterlagen

II. Außen- und Innengrenzen

III. Hilfeleistung bei der Forsteinrichtung.

2.041 Zu Abschnitt I „Vermessung, Karten und Katasterunterlagen“

Dieser Abschnitt enthält für das Forstamt zwei Positionen:

1. Vermessungsarbeiten

2. Karten, Katasterunterlagen und Vermessungsgerät.

Wenn zur Wiederherstellung von Eigentumsgrenzen nach § 919 BGB Grenznachbarn an den Kosten zu beteiligen sind, ist dieses zu vermerken.

2.042 Zu Abschnitt II „Außen- und Innengrenzen“

Dieser Abschnitt enthält je Betriebsbezirk eine Position, bei der in der Regel zu veranschlagen sind:

Aufhebung von Grenzlinien sowie

Beschaffung und Instandhaltung von Grenzmalen.

2.043 Zu Abschnitt III „Hilfeleistung bei der Forsteinrichtung“

Dieser Abschnitt enthält für das Forstamt nur eine Position.

2.05 Waldschutz

Es sind folgende Abschnitte zu bilden:

I. Schutz gegen tierische und pflanzliche Schädlinge

II. Schutz gegen Wildschäden, getrennt nach

a) Anlage und Instandhaltung von Gattern

b) Verbiß-, Fege- und Schälschutz

c) Verbesserung der Wildäsung

III. Schutz gegen Feuer

IV. Sonstiges

V. Geräte.

2.051 Zu Abschnitt I „Schutz gegen tierische und pflanzliche Schädlinge“

Für jeden Betriebsbezirk ist je eine Position auszuwerfen für:

1. Mechanische und chemische Schädlingsbekämpfung „Zum bes. Nachweis“

2. Biologische Schädlingsbekämpfung.

2.052 Zu Abschnitt II „Schutz gegen Wildschäden“

Bei Unterabschnitt a) „Anlage und Instandhaltung von Gattern“

kann die Instandhaltung je Betriebsbezirk unter einer Position zusammengefaßt werden.

Bei der Anlage von Gattern ist mindestens anzugeben: Fläche, zu schützende Baumart, deren Alter sowie die Art und Höhe des Gatters.

Nicht auszubringen sind hier Wildgatter zum Schutz der Feldmark (Jagdbetriebskosten).

Bei Unterabschnitt b) „Verbiß-, Feg- und Schälenschutz“ können gleichartige Maßnahmen je Betriebsbezirk unter einer Position zusammengefaßt werden. Die Beschreibung der geplanten Arbeiten muß mindestens enthalten:

Baumart, das Verfahren und ggf. Art und Menge des Schutzmittels.

Bei Unterabschnitt c) „Verbesserung der Wildäsung“ sind die Anlage und Unterhaltung von Daueräsungsfächen zu veranschlagen (die Gewinnung von Winterfutter gehört zu den Jagdbetriebskosten).

2.053 Zu Abschnitt III „Schutz gegen Feuer“

Nach Bedarf ist je Betriebsbezirk je eine Position auszuwerfen für:

1. Bau und Instandhaltung von Feuerwachtürmen,
2. Anlage und Unterhaltung von Feuerschutzstreifen und Feuerlöschteichen,
3. Einsatz von Waldbrandwachen und Bekämpfung von Waldbränden.

2.054 Zu Abschnitt IV „Sonstiges“

Hier sind im Bedarfsfall Positionen für sonstige Waldschutzmaßnahmen (z. B. Sicherung von Bestandserändern) auszuwerfen.

2.055 Zu Abschnitt V „Geräte“

Dieser Abschnitt enthält für das Forstamt zwei Positionen:

1. Beschaffung
2. Instandhaltung.

2.06 Entwässerung und Wasserbau

Es sind folgende Abschnitte zu bilden:

- I. Entwässerung und Vorflutsicherung
- II. Wasserbau.

2.061 Zu Abschnitt I „Entwässerung und Vorflutsicherung“

Nach Bedarf sind je Betriebsbezirk Positionen auszuwerfen für:

Anlage von Entwässerungs- und Vorflutgräben, Unterhaltung vorhandener Gräben und Wasserläufe.

Wenn sich andere an den Kosten beteiligen, ist dieses zu vermerken.

Gleichartige Maßnahmen können in einer Position zusammengefaßt werden.

Wege- und Straßengräben fallen nicht unter diesen Abschnitt.

2.062 Zu Abschnitt II „Wasserbau“

Falls die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes vorgesehen ist, ist dieses zu vermerken.

Feuerlöschteiche fallen nicht unter diesen Abschnitt.

2.07 Wegebau

Es sind folgende Abschnitte zu bilden:

- I. Neubau von Hauptwegen und Zubringern (einschließlich Holzlagerplätze), getrennt nach
 - a) Herstellung des Planums bzw. Regulierung von zur Befestigung vorgesehenen Erdwegen
 - b) Bau von Wegen ohne Decken oder Deckschichten (von Natur aus feste Wege)
 - c) Befestigung mit bindemittelfreien Decken oder Deckschichten
 - d) Befestigung mit bituminösen Decken oder Deckschichten.

e) Befestigung mit Betondecken.

II. Ausbau von Hauptwegen und Zubringern (einschließlich Holzlagerplätze), getrennt nach

- a) Regulierung von Wegen ohne Decken oder Deckschichten (von Natur aus feste Wege)
- b) Ausbau mit bindemittelfreien Decken oder Deckschichten
- c) Ausbau mit bituminösen Decken oder Deckschichten
- d) Ausbau mit Betondecken.

III. Instandsetzung von Hauptwegen und Zubringern (einschließlich Holzlagerplätze), getrennt nach

- a) Instandsetzung von Wegen ohne Decken oder Deckschichten (von Natur aus feste Wege)
- b) Instandsetzung von Wegen mit bindemittelfreien Decken oder Deckschichten
- c) Instandsetzung von Wegen mit bituminösen Decken oder Deckschichten
- d) Instandsetzung von Wegen mit Betondecken.

IV. Unterhaltung von Hauptwegen und Zubringern (einschließlich Holzlagerplätze), getrennt nach

- a) Unterhaltung
- b) Winterdienst.

V. Brücken, getrennt nach

- a) Neubau
- b) Instandhaltung.

VI. Rückewege und Begangspfade, getrennt nach

- a) Anlage und Instandhaltung von Rückewegen
- b) Anlage und Instandhaltung von Begangspfaden.

VII. Maschinen und Geräte, getrennt nach

- a) Beschaffung
- b) Betrieb und Instandhaltung.

VIII. Wegebau auf nicht im Eigentum des Landes stehenden Grundstücken.

2.071 Zu Abschnitt I „Neubau von Hauptwegen und Zubringern“ (einschließlich Holzlagerplätze)

Die Gliederung nach Betriebsbezirken entfällt.

Die Befestigung von Erdwegen ist in jedem Fall eine **Neubaumaßnahme**.

Anzugeben sind: Entweder die Abteilungen und Unterabteilungen oder die Wegenummer, ggf. der Name des Weges, in Spalte 4 die Baustrecke, darunter die Fahrbahnfläche in qm.

Die geplante Maßnahme ist insgesamt und im einzelnen eindeutig zu beschreiben, hierbei sind die erforderlichen Materialien nach Art und Menge zu veranschlagen. Soweit für Standardverfahren Musterleistungsverzeichnisse aufgestellt sind, können an Stelle der Beschreibung der Maßnahme die entsprechenden Kennziffern, ergänzt durch Angaben über Art und Menge des Materials, eingesetzt werden.

Am Schluß der Beschreibung sind die Gesamtkosten je lfd.m und je qm anzugeben.

Ist eine Vergabe an Unternehmer beabsichtigt, ist dieses zu vermerken.

2.072 Zu Abschnitt II „Ausbau von Hauptwegen und Zubringern“ (einschließlich Holzlagerplätze)

Unter diesen Abschnitt fallen: Die Regulierung bereits Lkw-fähiger Wege und das Aufbringen einer neuen andersartigen Decke.

Im übrigen gelten die Bestimmungen zu Abschnitt I.

2.073 Zu Abschnitt III „Instandsetzung von Hauptwegen und Zubringern“ (einschließlich Holzlagerplätze)

Unter diesen Abschnitt fallen: Die gründliche Wiederherrichtung schadhafter Fahrbahnen (einschließlich

Nebenanlagen), das Aufbringen einer neuen gleichartigen Decke und die Oberflächenbehandlung bituminöser Decken.

Im übrigen gelten die Bestimmungen zu Abschnitt I.

2.074 Zu Abschnitt IV „Unterhaltung von Hauptwegen und Zubringern“ (einschließlich Holzlagerplätze)

Zu Unterabschnitt a) „Unterhaltung“

Für das Forstamt ist je eine Position auszuwerfen für:

1. Wege ohne Decken oder Deckschichten (ohne Nebenanlagen)
2. Wege mit bindemittelfreien Decken oder Deckschichten (ohne Nebenanlagen)
3. Wege mit bituminösen Decken oder Deckschichten (ohne Nebenanlagen)
4. Wege mit Betondecken (ohne Nebenanlagen)
5. Nebenanlagen (Gräben, Bankette, Durchlässe usw.).

Zu Unterabschnitt b) „Winterdienst“

Für das Forstamt ist nur eine Position auszuwerfen.

2.075 Zu Abschnitt V „Brücken“

Zu Unterabschnitt b) „Instandhaltung“

Für jeden Betriebsbezirk ist nur eine Position auszuwerfen.

2.076 Zu Abschnitt VI „Rückewege und Begangspfade“

Für jeden Unterabschnitt ist je Betriebsbezirk nur eine Position auszuwerfen.

In die Position „Begangspfade“ sind die Begangspfade nicht aufzunehmen, die ausschließlich oder überwiegend jagdlichen Zwecken dienen (Jagdbetriebskosten).

2.077 Zu Abschnitt VII „Maschinen und Geräte“

Für jeden Unterabschnitt ist im Forstamt nur eine Position auszuwerfen.

2.078 Zu Abschnitt VIII „Wegebau auf nicht im Eigentum des Landes stehenden Grundstücken“

Die Gliederung nach Betriebsbezirken entfällt.

Die Rechtsgrundlage für die Maßnahme ist anzugeben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen zu Abschnitt I sinngemäß.

2.08 Bestandespflege und Düngung

Es sind folgende Abschnitte zu bilden:

- I. Ästung
- II. Jungbestandspflege
- III. Düngung, getrennt nach
 - a) Düngung zur Vorbereitung von Natur- und Kunstverjüngungen
 - b) Düngung von Kulturen und Jungwüchsen
 - c) Düngung von Beständen
 - d) Düngung von Daueräsungsflächen
- IV. Geräte.

2.081 Zu Abschnitt I „Ästung“

Die Beschreibung der geplanten Arbeiten muß mindestens enthalten:

Baumart, Alter, erstmalige Ästung oder Nachästung, Trocken- oder Grünästung, die zu ästende Stammhöhe und Stammzahl. Gleichartige Maßnahmen können je Betriebsbezirk unter Angabe einzelner Flächen bei einer Position zusammengefaßt werden.

2.082 Zu Abschnitt II „Jungbestandspflege“

Die Beschreibung der geplanten Arbeiten muß mindestens enthalten:

Baumart, Alter, sonstige wesentliche Bestandesmerkmale, Art der Durchführung und bei chemischen Verfahren Art und Menge des Mittels.

2.083 Zu Abschnitt III „Düngung“

Nicht aufzunehmen sind Düngungen, die in einem Arbeitsvorgang mit den Kulturmaßnahmen durchgeführt werden (s. Ziff. 2.031, c) sowie die Kampdüngung (s. Ziff. 2.034, a)).

Die Beschreibung der geplanten Arbeiten muß mindestens enthalten:

Art und Menge des Düngers und das Verfahren, außerdem bei den Unterabschnitten a—c: Baumart und Alter.

Gleichartige Maßnahmen können je Betriebsbezirk unter Angabe der einzelnen Flächen bei einer Position zusammengefaßt werden.

2.084 Zu Abschnitt IV „Geräte“

Dieser Abschnitt enthält für das Forstamt zwei Positionen:

1. Beschaffung
2. Instandhaltung.

2.09 Einsatz von Nutzkraftfahrzeugen

Für jedes Fahrzeug ist ein besonderer Abschnitt zu bilden. In jedem Abschnitt ist die vorgesehene Gesamtzahl der Einsatztage anzugeben. Bei Mehrzweckfahrzeugen ist die Gesamtzahl der Einsatztage aufzugliedern in Einsatztage für Rücken, Kulturen, Wegebau usw.

Innerhalb eines Abschnittes sind Positionen einzurichten für:

- 1) Betriebsstoffe und Unterhaltung
- 2) Instandsetzungen
- 3) Löhne der Kraftfahrer (ohne Sozialleistungen).

Außerdem ist ein besonderer Abschnitt einzurichten für die Anschaffung und den Ersatz von Nutzkraftfahrzeugen einschließlich Anhänger und Zusatzgerät. Hier ist für das Forstamt nur eine Position auszuwerfen.

Im übrigen gilt die Nutzkraftfahrzeuganweisung v. 15. 1. 1962 (SMBI. NW. 20024).

2.10 Sonstige Betriebsmaßnahmen

Für das Forstamt ist je eine Position einzurichten für:

- 1) Anschaffen, Instandhalten und Umsetzen von Waldarbeiterschutzhütten
- 2) Geräteschuppen und Instandsetzungswerkstätten
- 3) Kosten der Lohnauszahlung
- 4) Wegesperren, Wegweiser, Schilder
- 5) Verschönerung der näheren Umgebung von Forstdienstgehöften
- 6) Sonstiges.

Zu 2): Hierzu gehören **nicht** die Geräteräume in den Forstdienstgehöften und nicht die Kamphütten.

Zu 3): Hier sind **nicht** die Vorschüsse für die Haumeisterlohnkonten zu veranschlagen.

Zu 4): Bei dieser Position sind sämtliche für den Forstbetrieb benötigten Schilder vorzusehen.

Zu 5): Hierzu gehören **nicht** die Maßnahmen in Hofräumen und Ziergärten.

Zu 6): Bei dieser Position sind z. B. zu veranschlagen: Erstattungskosten für Zäune auf eingezogenem Wirtschaftsland, Pflege von Hecken um Wirtschaftsland, Verbesserung von landwirtschaftlichen Grundstücken.

3. Schlußbestimmungen**3.1 Inkrafttreten**

Diese Vorschrift tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

3.2 Außerkrafttreten

Gleichzeitig treten außer Kraft:

aus der Dienstanweisung für die Beamten der Preussischen Staatsoberförstereien v. 1. 10. 1927 (SMBL. NW. 79000) DA II § 3 Abs. 1 dritter Satz, § 3 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 4.

DA IV § 20, § 24, § 31 Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 1 und 2, § 45, § 60 Abs. 4 und 5.

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 6. 1962 betr. Anlage und Unterhaltung von Begangspfaden (SMBL. NW. 631).

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Forstämter.

Staatl. Forstamt

Hauungsplan für das Forstwirtschaftsjahr 19...

	Bestandesklassen					Summe
	Ei	Bu	AL		Ki	
1. Hiebssatz der Forsteinrichtung vom Efm Derbh. o. R.						
Endnutzung						
Vornutzung						
Gesamtnutzung						
2. Abgeglicherer Hiebssatz für das Forstwirtschaftsjahr Efm Derbh. o. R.						
Endnutzung						
Vornutzung						
Gesamtnutzung						
3. Voraussichtlicher Einschlag im Forstwirtschaftsjahr Efm Derbh. o. R.						
Endnutzung						
Vornutzung						
Gesamtnutzung						
4. Unterschied zu dem abgeglichenen Hiebssatz Efm Derbh. o. R.						
Endnutzung	mehr					
	weniger					
Vornutzung	mehr					
	weniger					
5. Vorläufig abgeglicherer Hiebssatz für das Forstwirtschaftsjahr Efm Derbh. o. R.						
Endnutzung						
Vornutzung						
Gesamtnutzung						
6. Einschlagsplanung für das Forstwirtschaftsjahr Efm Derbh. o. R.						
Endnutzung						
Vornutzung						
Gesamtnutzung						
7. Jährliche Vornutzungsfläche : ha						
nach der Forsteinrichtung						
vorl. abgegliche Fläche Fwj.						
Planung Fwj.						
Festgestellt:		Plan aufgestellt und vorgelegt.			Genehmigt zur Ausführung im Rahmen der Haushaltsmittel.	
....., den		, den			, den	
(Unterschrift)		(Unterschrift)			Der Regierungspräsident	
					Im Auftrag:	
					(Unterschrift)	

[illegible]

Staatl. Forstamt $\frac{\text{Fwj.}}{\text{Rj.}}$ 19

Az.

PLAN

über

Kapitel Titel

Plan aufgestellt am Festgestellt:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

An den Regierungspräsidenten

in

mit der Bitte, den Plan zu prüfen und zu genehmigen.

....., den 19
(Unterschrift)

Der Regierungspräsident

Az., den 19

Urschriftlich dem
Staatlichen Forstamt

in

zurückgesandt. Genehmigt zur Ausführung im Rahmen der Haushaltsmittel.

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

Im Auftrag:

.....
(Unterschrift)

1	2	3	4	5	6	7	8
Planung							
Lfd. Nr.	Abt.	ha	lfd.m	fm	Beschreibung der geplanten Arbeiten	veranschlagte Kosten	
	U. Abt.		<u>qm</u>	<u>rm</u>		einzel DM	im ganzen DM

[illegible]

Der Nachweis über

schließt ab mit einer Gesamtausgabe von DM Pf, in Worten:

Diese Summe stimmt mit dem Ist der -kasse in überein.

....., den 19

(Unterschrift)

An den Regierungspräsidenten

in

mit der Bitte, den Nachweis zu prüfen.

Es sind beigelegt:

.....
.....
.....

....., den 19

Staatl. Forstamt

(Unterschrift)

An das

Staatl. Forstamt in

mit sämtlichen Unterlagen zurückgesandt.

Der Nachweis ist von mir geprüft worden. Es haben sich — keine — folgende Beanstandungen ergeben:

.....
.....
.....

Festgestellt: den 19

Der Regierungspräsident

Im Auftrag:

(Unterschrift)

(Unterschrift)

— MBl. NW. 1965 S. 900.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.